

Allgemeine Einkaufs- und Bezugsbedingungen der FLP Microfinishing GmbH

Zur Verwendung im geschäftlichen Verkehr mit Nichtverbrauchern

§ 1 Allgemeines

Die folgenden allgemeinen Einkaufs- und Bezugsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Dienstleistungserbringer, Hersteller, Lieferanten oder Personen die ihnen gleichstehen (Vertragspartner). Sie gelten nur gegenüber Nichtverbrauchern; auch für alle künftigen Geschäfte, sofern sie nicht durch neue Bedingungen ersetzt sind.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des jeweiligen Vertragspartners werden, auch bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen haben keine Geltung, auch wenn ihnen nicht widersprochen wird oder wir die Lieferung oder Leistung in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos beziehen.

§ 2 Anfragen, Bestellungen, Unterlagen

Anfragen sind unverbindlich. Aufträge und Bestellungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Geschieht dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab Bestell- / Auftragsdatum, sind wir zum kostenfreien Widerruf berechtigt. Ergänzungen, Einschränkungen oder sonstige Abweichungen durch den Vertragspartner bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Der Vertragspartner hat auf Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.

Zeichnungen, Muster, Berechnungs- und Fabrikationsunterlagen, Schriftstücke sowie sämtliche weitere Unterlagen bleiben unser Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht. Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, diese Unterlagen einschließlich selbst gefertigter Kopien und Filme bzw. die hiernach gefertigten Waren, Maschinen oder sonstigen Erzeugnisse, Dritten in keiner Form zugänglich zu machen. Durch Abnahme oder Billigung vom Vertragspartner vorgelegter Zeichnungen und Muster wird dessen alleinige Verantwortlichkeit nicht berührt. Die bezeichneten Unterlagen sind uns bei Nichtzustandekommen des Vertrages auf Verlangen zurückzugeben. Missbrauch verpflichtet zu Schadenersatz.

Mündliche Erklärungen, Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

§ 3 Lieferung, Lieferzeit, Abwicklung, Haftung

Die vereinbarten Lieferfristen sind bindend. Mit der Annahme der Bestellung verpflichtet sich der Vertragspartner gleichzeitig, die von uns angegebene bzw. von ihm bestätigte Lieferzeit einzuhalten. Im anderen Falle behalten wir uns vor, eine Verlängerung zu bestimmen, den Auftrag zu annullieren und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von Dritten auf Kosten des Vertragspartners Ersatz zu beschaffen. Der Vertragspartner ist zum Ersatz sämtlicher Verzugschäden verpflichtet, wenn er nicht nachweist, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat. Die Annahme der Lieferung oder der Leistung oder die Abnahme des Werkes bedeuten keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

Der Vertragspartner sorgt für ordnungsgemäße Verpackung. Jeder Lieferung muss ein Lieferschein mit Inhaltsangabe und Angabe unserer vollständigen Bestellnummer beiliegen.

Alle Transporte zu uns erfolgen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.

Bei herzustellenden Geräten, Maschinen oder sonstigen technischen Erzeugnissen sind eine technische Beschreibung, eine Gebrauchsanleitung und eine Konformitätserklärung der dem Gerät zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entsprechenden Richtlinie kostenfrei mitzuliefern. Diese Geräte sind so zu herzustellen, zu liefern und zu errichten, dass sie sofort und in vollem Umfang einsatzbereit und dem Zweck entsprechend nutzbar sind. Sämtliche technische Unterlagen, die zur Erhaltung, Erweiterung, Reproduktion oder Reparatur der Sache notwendig sind, sind uns auszuhändigen. Alle an dem Gegenstand selbst und die an diesem zu Grunde liegenden Leistungen entstandenen Rechte, insbesondere Urheberrechte und auch die Verwertungsrechte gehen auf uns über, und zwar ohne zeitliche und örtliche Begrenzung.

Bei Softwareprodukten, auch in Kombination mit einem Gerät o.ä., ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-)Dokumentation mit übergeben wird. Die Software muss sofort einsatzfähig und in vollem Umfang nutzbar sein. Bei speziell für uns hergestellter Software ist diese auch im Quellformat zu liefern. Alle an der Software selbst und an den ihr zu Grunde liegenden Leistungen entstandenen Rechte, insbesondere Urheberrechte und auch die Verwertungsrechte gehen mit der vollständigen Bezahlung auf uns über, und zwar ohne zeitliche und örtliche Begrenzung.

§ 4 Preise

Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der vom Vertragspartner zu erbringenden Lieferung und Leistung mit ein. Preisänderungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden.

§ 5 Zahlung

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang einer diesen Bedingungen entsprechenden Rechnung an unserer Anschrift. Rechnungen müssen für jede Bestellung gesondert mit einem extra Schreiben gesendet werden. Sie müssen unsere Bestellnummer ausweisen.

Wir sind frei in der Art der Zahlung. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung oder Abnahme eines Werkes als vertragsgemäß. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag, an dem die ausführende Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat.

Die Abtretung der Forderung des Vertragspartners gegen uns bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Ansonsten ist sie ausgeschlossen.

§ 6 Gefährübergang, Abnahme

Die Gefahr geht bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei unserer Anschrift auf uns über. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage findet der Gefährübergang mit erfolgreichem Abschluss der Aufstellungs- oder Montagearbeiten und rügeloser schriftlicher Abnahme auf uns über. Die Inbetriebnahme der Lieferung, des Gerätes, der Maschine oder des technischen Erzeugnisses oder die Inanspruchnahme einer Leistung ersetzen nicht die Abnahme.

Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, sowie Betriebseinschränkungen und ähnliche Fälle bei uns, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Abnahme der vereinbarten Lieferung oder Leistung oder des Werkes.

§ 7 Eigentumsrechte

Das Eigentum am Vertragsgegenstand geht mit Lieferung auf uns über. Jeder Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Vertragspartners oder Dritten ist ausgeschlossen.

Sofern wir dem Vertragspartner Teile, Hilfsmittel, Material oder sonstige Güter bereitstellen, behalten wir uns das Eigentum hieran vor. Jegliche Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Vertragspartner erfolgt stets für uns, jedoch ohne uns zu verpflichten. Erfolgt eine Be- oder Verarbeitung der Ware, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware. Selbiges gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verbunden oder vermischt wird.

Erstellt der Vertragspartner für uns Geräte, Maschinen oder technische Erzeugnisse jedweder Art ganz oder teilweise auf unsere Kosten, werden wir entsprechend unserem Anteil an den Herstellungskosten (Mit-) Eigentümer. Der Vertragspartner verwahrt diese dann unentgeltlich. Wir sind berechtigt, jederzeit die Bezugsrechte des Vertragspartners unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen zu erwerben und den Gegenstand heraus zu verlangen.

Von uns bereitgestelltes Material jeder Art ist als unser Eigentum zu kennzeichnen und getrennt von sonstigen Gegenständen unentgeltlich zu verwahren. Beschädigungen an dem bereitgestellten Material sind zu ersetzen.

§ 8 Mängelansprüche

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche. Dies gilt nicht für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise erstmals für ein Bauwerk verwendet werden. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bzw. mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder der Abnahme des Werkes. Innerhalb dieser Frist können wir Mängel der gelieferten Ware rügen, die auf Material-, Konstruktions- oder Arbeitsfehler zurückzuführen sind. Die Rüge von verdeckten Mängeln kann innerhalb von maximal 8 Tagen nach ihrer Entdeckung angezeigt werden.

Die Wareingangskontrolle findet nur für offenkundige Mängel statt. Für Maße, Mengen und Qualität sind die bei unserer Wareingangskontrolle und Qualitätsprüfung ermittelten Werte maßgebend.

Eine vor der Feststellung von Mängeln etwa erfolgte Zahlung stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln, vorschriftsmäßig geliefert, betriebsfähig ist oder unseren Anforderungen genügt.

Bei begründeten Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die mangelhafte Ware zurückzusenden und einwandfreien Ersatz zu verlangen. Hierbei wird aus buchungstechnischen Gründen die zurückgegebene Ware wertmäßig belastet, und die Ersatzlieferung ist neu zu berechnen.

Wir sind weiterhin berechtigt, unter Rückbelastung des Rechnungswertes der Ware auf eine Neulieferung zu verzichten; den gerügten Mangel auf Kosten des Lieferanten, nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Nachbesserung selbst zu beseitigen bzw. durch Dritte beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer nicht in der Lage ist, den Mangel in einer angemessenen Frist zu beheben.

Wir sind außerdem berechtigt, eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder von dem betreffenden Auftrag, auch hinsichtlich noch nicht gelieferter Teile ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Vertragspartner daraus Ersatzansprüche entstehen.

Mängelbeseitigung, Neulieferung oder Neuerstellung führen zum Neubeginn der Verjährung.

Hat der Vertragspartner nach unseren Zeichnungen, Plänen oder Mustern oder nach unseren besonderen Anforderungen zu liefern, eine Leistung zu erbringen oder eine Sache herzustellen, so gilt die Übereinstimmung mit der Lieferung, der Leistung oder der Sache mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Bei nach unseren Anforderungen neu herzustellenden Sachen gilt die sofortige Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft für die vereinbarten Anforderungen als zugesichert. Sollte die Lieferung, die Leistung oder die Sache hiervon abweichen, und beseitigt der Vertragspartner diese Abweichung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadenersatz verlangen.

Im Übrigen haftet der Vertragspartner für sämtliche, aufgrund der Mangelhaftigkeit mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden. Wird aufgrund mangelhafter Lieferung oder Leistung eine stückweise Überprüfung der erhaltenen Waren erforderlich, trägt der Vertragspartner die dafür entstehenden Kosten. Leistungs-, Maß- oder sonstige Eigenschaftsangaben gelten als Eigenschaftszusicherungen.

Der Vertragspartner garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferte oder hergestellte Gegenstände und sämtliche Leistungen dem Stand der Technik zum Vertragsschluss entsprechen und mit den behördlichen und rechtlichen Bestimmungen übereinstimmen. Er garantiert ferner, dass ihm hierzu, bevorstehende Änderungen nicht bekannt sind. Sind bevorstehende Änderungen in den Fachkreisen, denen der Vertragspartner angehört, bekannt oder üblicherweise bekannt, haftet der Vertragspartner für seine Unkenntnis. Der Vertragspartner hat nachzuweisen, dass die Fachkreise zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Kenntnis hiervon hatten.

Hat der Lieferant Bedenken gegen die gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns unverzüglich schriftlich hiervon in Kenntnis zu setzen.

Mängel können von uns, um eine ungestörte Produktion sicherzustellen in dringenden Fällen in Absprache mit dem Lieferanten, unter Setzung einer angemessenen kurzen Nachfrist (1 Tag) selbst beseitigt werden. Der Vertragspartner hat die erforderlichen Aufwendungen nach Rechnungslegung zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen, bei Störung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlicher Schäden oder eigenem Lieferverzugs. Bei kleineren Mängeln gilt dies ohne Fristsetzung.

§ 9 Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln und Lieferverzug

Der Vertragspartner stellt uns auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, frei, die gegen uns auf Grund von Sach- oder Rechtsmängeln oder auf Grund eines sonstigen Fehlers einer von ihm gelieferten oder hergestellten Sache oder erbrachten Leistung erhoben werden. Der Vertragspartner erstattet sämtliche Kosten der Rechtsverfolgung oder Abwehr. Der Vertragspartner stellt uns außerdem auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, frei, die durch Lieferverzug, nur teilweise oder ganz unterbliebene Lieferung oder Leistung des Vertragspartners entsteht. Der Vertragspartner erstattet sämtliche Kosten im Zusammenhang mit verspäteter Lieferung oder Leistung.

Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, um eine ungestörte Produktion sicherzustellen in dringenden Fällen in Absprache mit dem Lieferanten, unter Setzung einer angemessenen kurzen Nachfrist (1 Tag) die geschuldeten Leistung oder Teile hiervon selbst oder durch Dritte zu erbringen. Der Vertragspartner hat die erforderlichen Aufwendungen nach Rechnungslegung zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen, bei Störung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlicher Schäden oder eigenem Lieferverzugs. Bei kleineren Teilleistungen gilt dies ohne Fristsetzung.

Der Vertragspartner garantiert, dass sämtliche Lieferungen, Leistungen oder Gegenstände sowie deren Benutzung keinen Schutzrechten Dritter unterliegt. Der Vertragspartner verpflichtet sich für den gegenteiligen Fall zur Freistellung aus einer Verletzung dieser Schutzrechte sowie dazu, uns sonst schadlos zu halten.

§ 10 Aufwendungsersatz bei Stornierung des Auftrages

Wird der Vertrag durch uns storniert oder aus einem anderen Grund nicht durchgeführt, ist der Vertragspartner nicht berechtigt, eine Gebühr oder Pauschale hierfür zu erheben, gleich wie hoch diese ausfällt.

§ 11 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und die Verweisungsvorschriften des internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.

Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.

Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Selbiges gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes hat; Klageerhebung nicht bekannt ist.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner einschließlich dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.